

## Erste Verordnung zur Änderung der Zweigstellenverordnung\*

**Vom 21. September 2015**

Aufgrund des § 9a des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsstrukturgesetzes vom 10. Juni 1992 (GVOBl. M-V S. 314), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. November 2013 (GVOBl. M-V S. 609, 611) geändert worden ist, verordnet das Justizministerium:

### Artikel 1

Die Zweigstellenverordnung vom 15. Januar 2014 (GVOBl. M-V S. 29) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die amtsgerichtlichen Zweigstellen sind Dienststellen des Amtsgerichts, in dessen Bezirk sie ihren Sitz haben. Sie sind für die ihnen in der Anlage zu dieser Verordnung zugeordneten Gemeinden örtlich zuständig, soweit nicht in § 2 Absatz 1 bis 6 etwas anderes bestimmt ist oder gemäß § 2 Absatz 7 Abweichendes beschlossen wird. Die Anlage ist Bestandteil dieser Verordnung.

(2) Die einer Zweigstelle zugeordnete Gemeinde liegt mit ihrem gesamten Gemeindegebiet in der örtlichen Zuständigkeit der Zweigstelle.

(3) Wird eine neue Gemeinde aus Gemeinden oder Teilen von Gemeinden gebildet, für die bis dahin das Hauptgericht und die Zweigstelle eines Amtsgerichts zuständig waren, so gilt die neue Gemeinde als derjenigen Dienststelle zugeordnet, in deren örtlicher Zuständigkeit die Mehrheit ihrer Einwohner zur Zeit des Wirksamwerdens der Gebietsänderung ihren Wohnsitz hat. Bei gleicher Einwohnerzahl ist die größere Fläche maßgebend.“

2. § 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Zweigstelle Anklam des Amtsgerichts Pasewalk ist für folgende Geschäfte ausschließlich zuständig:

- a) Rechtsantragstelle für die Aufnahme von Erklärungen,
- b) Strafsachen des Jugendrichters (hier zusätzlich für die Gemeinden Altwigshagen, Ferdinandshof, Grambin, Heinrichswalde, Leopoldshagen, Liepgarten, Lübs, Meiersberg, Mönkebude, Ueckermünde und Wilhelmsburg),
- c) Angelegenheiten der Beratungshilfe (hier zusätzlich für die Gemeinden Altwigshagen, Ferdinandshof, Grambin, Heinrichswalde, Leopoldshagen, Liepgarten, Lübs, Meiersberg, Mönkebude, Ueckermünde und Wilhelmsburg),
- d) Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen (hier zusätzlich für die Gemeinden Altwigshagen, Ferdinandshof, Grambin, Heinrichswalde, Leopoldshagen, Liepgarten, Lübs, Meiersberg, Mönkebude, Ueckermünde und Wilhelmsburg),
- e) Betreuungssachen (hier zusätzlich für die Gemeinden Altwigshagen, Ferdinandshof, Grambin, Heinrichswalde, Leopoldshagen, Liepgarten, Lübs, Meiersberg, Mönkebude, Ueckermünde und Wilhelmsburg).

Darüber hinaus ist die Zweigstelle Anklam für den Bezirk des Amtsgerichts Pasewalk für folgende Geschäfte ausschließlich zuständig:

- f) Grundbuchsachen,
- g) Zwangsversteigerungssachen,
- h) Zwangsverwaltungssachen.

(2) Die Zweigstelle Neustrelitz des Amtsgerichts Waren (Müritz) ist für folgende Geschäfte ausschließlich zuständig:

- a) Familiensachen,
- b) Angelegenheiten der Beratungshilfe,
- c) Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen,
- d) Betreuungssachen,
- e) Strafsachen des Jugendrichters,
- f) Rechtsantragstelle für die Aufnahme von Erklärungen.

Darüber hinaus ist die Zweigstelle Neustrelitz für den Bezirk des Amtsgerichts Waren (Müritz) für Strafsachen des Jugend-schöffengerichts ausschließlich zuständig.

(3) Die Zweigstelle Parchim des Amtsgerichts Ludwigslust ist für folgende Geschäfte ausschließlich zuständig:

- a) Familiensachen,
- b) Angelegenheiten der Beratungshilfe,
- c) Verfügungen von Todes wegen,
- d) sonstige Handlungen des Nachlassgerichts,
- e) Verwahrungsbuch für Verfügungen von Todes wegen,
- f) Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen,
- g) Betreuungssachen,
- h) Strafsachen des Jugendrichters,
- i) Rechtsantragstelle für die Aufnahme von Erklärungen.

Darüber hinaus ist die Zweigstelle Parchim für den Bezirk des Amtsgerichts Ludwigslust für folgende Geschäfte ausschließlich zuständig:

\* Ändert VO vom 15. Januar 2014; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 300 - 14 - 2

- j) Zwangsversteigerungssachen,
- k) Zwangsverwaltungssachen,
- l) sonstige Zwangsvollstreckungssachen,
- m) Grundbuchsachen,
- n) Bußgeldsachen.

(4) Die Zweigstelle Grevesmühlen des Amtsgerichts Wismar ist für folgende Geschäfte ausschließlich zuständig:

- a) Angelegenheiten der Beratungshilfe,
- b) Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen,
- c) Betreuungssachen,
- d) Rechtsantragstelle für die Aufnahme von Erklärungen.

Darüber hinaus ist die Zweigstelle Grevesmühlen für den Bezirk des Amtsgerichts Wismar für folgende Geschäfte ausschließlich zuständig:

- e) Zwangsversteigerungssachen,
- f) Zwangsverwaltungssachen,
- g) sonstige Zwangsvollstreckungssachen,
- h) Verfügungen von Todes wegen,
- i) sonstige Handlungen des Nachlassgerichts,
- j) Verwahrungsbuch für Verfügungen von Todes wegen,
- k) Grundbuchsachen.

(5) Die Zweigstelle Demmin des Amtsgerichts Neubrandenburg ist für folgende Geschäfte ausschließlich zuständig:

- a) Familiensachen,
- b) Angelegenheiten der Beratungshilfe,
- c) Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen,

- d) Betreuungssachen,
- e) Strafsachen des Jugendrichters,
- f) Rechtsantragstelle für die Aufnahme von Erklärungen.

Darüber hinaus ist die Zweigstelle Demmin für den Bezirk des Amtsgerichts Neubrandenburg für Grundbuchsachen ausschließlich zuständig.

(6) Die Zweigstelle Bergen auf Rügen des Amtsgerichts Stralsund ist für folgende Geschäfte ausschließlich zuständig:

- a) Zivilsachen,
- b) Familiensachen,
- c) Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit im Sinne des § 23a Absatz 2 Nummer 1, 2, 4 bis 7 und 11 des Gerichtsverfassungsgesetzes,
- d) Güterrechtsregistersachen,
- e) Strafsachen,
- f) Bußgeldsachen,
- g) Mobiliarvollstreckungssachen einschließlich der Verteilungssachen,
- h) Pachtkreditsachen,
- i) Beurkundungssachen,
- j) Angelegenheiten nach § 30a des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz,
- k) Angelegenheiten der Beratungshilfe,
- l) Rechtsantragstelle für die Aufnahme von Erklärungen.

(7) Für die richterlichen Geschäfte kann das Präsidium im Rahmen seiner Zuständigkeit Abweichendes beschließen.“

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 21. September 2015

**Die Justizministerin  
Uta-Maria Kuder**